

• • •  
DARMSTADT  
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1  
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0  
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •  
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10  
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0  
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN • • • •  
HATZEL & • • • •  
PARTNER • • • •

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater GbR

[kanzlei@ghpartner.de](mailto:kanzlei@ghpartner.de) • [www.ghpartner.de](http://www.ghpartner.de)

---

## LOHN-Rundschreiben Januar 2012

---

<u>Themen:</u>	<u>Seite</u>
<b>I. Änderungen in der Sozialversicherung ab 01.01.2012</b>	<b>1</b>
<b>II. Lohnsteuerliche Regelungen ab 01.01.2012</b>	<b>5</b>
<b>III. Sonstige Mitteilungen</b>	<b>6</b>

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht hat, wie immer zum Jahreswechsel, in einigen Bereichen Veränderungen erfahren.

### I. ÄNDERUNGEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG AB 01.01.2012

#### 1. Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und die Arbeitslosenversicherung haben sich ab 01.01.2012 wie folgt geändert:

	<u>West</u> <u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>Ost</u> <u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
Kranken- / Pflegeversicherung	3.825,00 €	45.900,00 €	3.825,00 €	45.900,00 €
Renten- / Arbeitslosenversicherung	5.600,00 €	67.200,00 €	4.800,00 €	57.600,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für privat Krankenversicherte (2002 schon privat versichert)	3.825,00 €	45.900,00 €	3.825,00 €	45.900,00 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze für freiwillig gesetzlich oder nach 2002 privat krankenversichert	4.237,50 €	50.850,00 €	4.237,50 €	50.850,00 €

## **2. Beitragszuschuss für privat versicherte Beschäftigte**

Der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung beträgt seit 01.01.2012 höchstens 279,23 € monatlich. Der Beitragszuschuss des Arbeitgebers zur privaten Pflegeversicherung beträgt seit 01.01.2012 monatlich für die alten und neuen Bundesländer (außer Sachsen): 37,29 € und Freistaat Sachsen: 18,17 €.

Der Beitragszuschuss ist jedoch auf die Hälfte des Betrags begrenzt, den der Beschäftigte tatsächlich für seine private Kranken- / Pflegeversicherung zu zahlen hat.

## **3. Geringverdiener**

Die Geringverdienergrenze (Azubis), deren Sozialversicherungsbeiträge allein vom Arbeitgeber zu tragen sind, beträgt seit 01.01.2012 weiterhin 325,00 € monatlich.

## **4. Hinzuverdienstgrenze für Arbeitslose (bleibt wie bisher)**

Übt ein Arbeitsloser während der Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld I zusteht, eine *weniger als 15 Stunden* wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten sowie eines *Freibetrags in Höhe von 165,00 € monatlich* auf das Arbeitslosengeld I anzurechnen.

## **5. Hinzuverdienstgrenze für Bezieher von Altersrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung**

Die Hinzuverdienstgrenze für Bezieher einer Altersvollrente **vor** Vollendung des 65. Lebensjahres sowie für Bezieher einer Vollrente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. voller Erwerbsminderung bleibt weiterhin bei 400,00 € *monatlich*. Mit Ablauf des Monats, in dem ein Rentner das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist unbeschränkter Hinzuverdienst ohne Rentenkürzung möglich.

## **6. Hinzuverdienstgrenze für beitragsfreie Familienversicherung**

Die beitragsfreie Familienversicherung von Ehepartnern, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerchaftsgesetz und Kindern ist u. a. von deren regelmäßigem monatlichen Gesamteinkommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V i. V. m. § 16 SGB IV) abhängig. Die allgemeine Einkommensobergrenze (ohne Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt) liegt im Kalenderjahr 2012 bundeseinheitlich **bei 375,00 €** monatlich. Für Personen, die Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erzielen, liegt der Grenzwert bei 400,00 € monatlich (besondere Einkommensgrenze).

### Beispiele:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung:                                      | 400,00 € monatlich |
| Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen:   | 0,00 € monatlich   |
| Die Familienversicherung ist möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € nicht übersteigt.          |                    |
| b) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung:                                      | 45,00 € monatlich  |
| Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen:   | 355,00 € monatlich |
| Die Familienversicherung ist möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € nicht übersteigt.          |                    |
| c) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung:                                      | 200,00 € monatlich |
| Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen:   | 250,00 € monatlich |
| Die Familienversicherung ist nicht möglich, da das Gesamteinkommen 400,00 € übersteigt.          |                    |
| d) Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnter Beschäftigung:                                      | 0,00 € monatlich   |
| Sonstiges anrechenbares Gesamteinkommen:   | 378,00 € monatlich |
| Die Familienversicherung ist nicht möglich, da das sonstige Gesamteinkommen 375,00 € übersteigt. |                    |

## **7. Beitragssätze zur Rentenversicherung ab 01.01.2012**

Der Beitragssatz in der Rentenversicherung wurde ab 01.01.2012 von 19,9% auf 19,6% gesenkt, während sich die Beitragssätze in der Arbeitslosen- Pflege- und Krankenversicherung nicht geändert haben.

## **8. Beitragssatz Insolvenzgeldumlage ab 01.01.2012**

Die Insolvenzgeldumlage beträgt ab 01.01.2012 0,04%.

## **9. Beschäftigungen in der Gleitzone**

In der Gleitzone wird seit 01.04.2003 das beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers (400,01 € bis 800,00 € monatlich) mit einer besonderen Formel ermittelt:

$$F \times 400 + (2-F) \times (AE-400)$$

**Der Faktor F beträgt ab 01.01.2012: 0,7491**

Arbeitnehmer in der Gleitzone haben das Wahlrecht, in der Rentenversicherung den vollen Beitrag einzuzahlen.

## **10. Geringfügig entlohnte Beschäftigte**

Die monatliche Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte beträgt weiterhin 400,00 €. Die Pauschalabgaben des Arbeitgebers bleiben weiterhin bei **30%** (13% Krankenversicherung – sofern in der gesetzlichen Krankenkasse versichert -, 15% Rentenversicherung, 2% Pauschalsteuer). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden geringfügig entlohnten Beschäftigten bei Beginn der Tätigkeit auf die Option hinzuweisen, dass er auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten kann und einen eigenen Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherungspflicht einzahlen kann, um so volle Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente, Erwerbsminderungsrente) zu erwerben oder um eine Riester-Rente abzuschließen. Der Arbeitnehmer ist in dem Fall verpflichtet, die Differenz zwischen dem Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung und dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag zu tragen.

Arbeitnehmerbeitrag bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit	<u>01-12/2012</u>
Gesamtbeitrag	19,60 %
Pauschalbeitrag Arbeitgeber	15,00 %
Arbeitnehmerbeitrag	4,60 %

**Mindestbeitragsbemessungsgrundlage** ist in diesen Fällen ein Betrag von **155,00 € monatlich**.

## **11. Gesetz zur Einführung einer Familienpflegezeit**

Die neue Familienpflegezeit bei Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger kann ab 01.01.2012 im Zusammenhang mit einer Teilzeitbeschäftigung bis zu zwei Jahre andauern. Die Untergrenze des Beschäftigungsumfanges während der Familienpflegezeit wurde aufgrund europarechtlicher Regelungen auf 15 Stunden wöchentlich festgesetzt.

Arbeitnehmer, die einen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ehepartner, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister oder Kinder ) pflegen, bekommen in der Pflegephase von bis zu zwei Jahren ihr Teilzeiteinkommen nur halb so stark gekürzt, wie sie ihre Arbeitszeit reduzieren.

In den folgenden bis zu zwei Jahren (Nachpflegephase) sollen die Beschäftigten wieder voll arbeiten; der Entgeltanspruch bleibt aber solange abgesenkt, bis das Zeitkonto des Beschäftigten wieder ausgeglichen ist.

Die Aufstockung des Teilzeitgehaltes während der Pflegezeit (von z. B. 50% auf 75%) unterliegt der Steuer- und Beitragspflicht.

Das Beschäftigungsverhältnis darf während der Familienpflegezeit und Nachpflegephase nicht gekündigt werden.

## **12. Duale Studiengänge**

Teilnehmer an dualen Studiengängen sind ab 01.01.2012 wieder einheitlich versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

## **13. ELENA - Elektronischer Entgeltnachweis**

Das Elena-Verfahren ist am 03.12.2011 eingestellt. Damit entfallen die monatlichen Meldungen.

## **14. Neue GKV-Monatsmeldung bei Mehrfachbeschäftigung**

Ab 01.01.2012 müssen Arbeitgeber für Mehrfachbeschäftigte mit dem neuen Datenbaustein Krankenversicherung die GKV-Monatsmeldung im Rahmen des sog. „Qualifizierten Meldedialoges“ an die zuständige Krankenkasse übermitteln. In der Meldung übermittelt der Arbeitgeber mit dem Meldegrund „58“ das beitragspflichtige Entgelt, maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung.

Die Krankenkasse prüft nach Eingang der GKV-Monatsmeldung, ob

- das Gesamtentgelt innerhalb der Gleitzone zwischen 400,01 € und 800,00 € liegt,
- das Gesamtentgelt die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. in der Renten- und Arbeitslosenversicherung übersteigt und / oder
- ein Sozialausgleich durchzuführen ist (voraussichtlich ab 01.01.2013), und informiert die beteiligten Arbeitgeber und Zahlstellen im Rahmen des Meldeverfahrens entsprechend.

Die GKV-Monatsmeldung ist nur abzugeben, wenn mehrere Beschäftigungen ausgeübt werden, von denen mindestens zwei Beschäftigungen in jeweils mindestens einem Versicherungszweig versicherungspflichtig sind.

## **15. Neuer Meldegrund „91“ ab 01.01.2012**

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das ausschließlich der Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung unterliegt, ist ab 01.01.2012 mit dem neuen Meldegrund „91“ im Rahmen einer Sondermeldung zu melden.

Beispiel:

Das Beschäftigungsverhältnis eines Arbeitnehmers endet zum 31.12.2011. Der Arbeitnehmer erhält im April 2012 eine Tantieme als Einmalzahlung. Aufgrund der beitragsrechtlichen Vorschriften wird diese Einmalzahlung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht mehr dem letzten Abrechnungszeitraum des beendeten Beschäftigungsverhältnisses zugeordnet und bleibt daher beitragsfrei. Allerdings besteht Beitragspflicht zur Unfallversicherung. Der Arbeitgeber muss für den Zeitraum April 2012 eine Sondermeldung abgeben.

## **16. Erweiterter Tätigkeitsschlüssel ab 01.12.2011**

Arbeitgeber haben nach § 28a Abs. 1 SGB IV für jeden versicherungspflichtigen Beschäftigten Meldungen zur Sozialversicherung abzugeben. Unter anderem sind in den Meldungen auch Angaben über seine Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit zu machen.

Mit Wirkung vom 01.12.2011 wird der bisherige 5-stellige Tätigkeitsschlüssel durch einen 9-stelligen ersetzt.

## **II. LOHNSTEUERLICHE REGELUNGEN AB 01.01.2012**

### **1. Bewertung der Sachbezüge nach der Sachbezugsverordnung für das Kalenderjahr 2012**

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten sind anzusetzen, wenn an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten eine Mahlzeit unentgeltlich abgegeben wird.

Mahlzeiten sind auch dann mit dem Sachbezugswert anzusetzen, wenn sie der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter anlässlich einer Auswärtstätigkeit (z. B. Dienstreise) gewährt. Der Wert der Mahlzeit darf aber 40,00 € nicht übersteigen. Der Arbeitgeber kann den geldwerten Vorteil (Sachbezugswert abzüglich Zuzahlung des Arbeitnehmers) – wie bisher – pauschal mit 25% versteuern. Damit gehören die Mahlzeiten auch nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

#### a) Sachbezugswert Mahlzeiten (in allen Bundesländern)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten:

Frühstück	1,57 €
Mittag- und Abendessen	je 2,87 €

#### b) Sachbezugswert freie Verpflegung monatlich (in allen Bundesländern)

Frühstück	47,00 €
Mittag- und Abendessen	je 86,00 €

#### c) Sachbezugswert für freie Unterkunft (belegt mit einem Beschäftigten)

Alte und neue Bundesländer	212,00 €
(für Jugendliche unter 18 Jahren und für Auszubildende)	180,20 €

### **2. Obergrenze für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für die betriebliche Altersversorgung**

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für Beiträge, die in die betriebliche Altersvorsorge gezahlt werden, ist im Kalenderjahr 2012 auf 4 % der BBG RV/West begrenzt:  $5.600 \times 12 = 67.200 \times 4 \% = 2.688,00 \text{ €}$  steuerfrei. Zuzüglich kommt für Neuzusagen ab 2005 noch ein Festbetrag jährlich von 1.800 € hinzu, der steuerfrei, aber beitragspflichtig ist.

### **3. ELSTAM-Verfahren**

Das frühere Verfahren zur Ausstellung von Lohnsteuerkarten wird erst mit Wirkung ab 2013 durch das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (= ELSTAM) ersetzt. Bis dahin gilt Folgendes:

Die Arbeitgeber nutzen für die Lohnabrechnungen 2012 grundsätzlich die bereits bei ihnen vorhandenen Daten der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Ersatzbescheinigung aus dem Jahr 2011 weiter. Auch die bisherigen Freibeträge gelten weiter.

Stimmen die auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. auf der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale allerdings nicht mehr, muss der Arbeitnehmer diese beim Finanzamt ändern lassen.

#### **4. Neue Reisekostensätze ab 2012**

Die Finanzverwaltung hat für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten auf Auslandsreisen neue Pauschbeträge bekanntgegeben. Die neuen Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug müssen bereits seit dem 01.01.2008 die tatsächlichen Übernachtungskosten nachgewiesen werden. Sollten Sie die neuen Pauschbeträge benötigen, wenden Sie sich bitte an unsere Lohnabteilung.

### **III. SONSTIGE MITTEILUNGEN**

#### **Künstlersozialversicherung**

Die Abgabe zur Künstlersozialversicherung bleibt ab 01.01.2012 weiterhin bei **3,9 %**.

#### **Altersvorsorge**

Bei der privaten Altersvorsorge und bei der betrieblichen Altersversorgung steigt das Mindestrentenalter vom 60. auf das 62. Lebensjahr. Diese Anhebung gilt für Verträge, die ab dem 01.01.2012 abgeschlossen werden. Betroffen sind:

- zertifizierte Riester-Altersvorsorgeverträge,
- Rürup-Basisrentenverträge,
- Die drei Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge und
- Lebensversicherungen.

#### **Urlaubsanspruch bei Langzeiterkrankung**

Der Europäische Gerichtshof hat den Urlaubsanspruch für Langzeiterkrankte auf 15 Monate eingeschränkt.

Nachfolgende Themen sind aus der Arbeitswelt nicht mehr wegzudenken und bedürfen aufgrund ihrer Komplexität einer umfassenden Information:

- Riester-Rente
- Betriebliche Altersversorgung
- Altersteilzeit
- Reisekosten
- Elternzeit
- Pflegezeit
- Förderleistungen durch die Agentur für Arbeit an Arbeitgeber
- Aushangpflichtige Gesetze
- Kurzarbeit

Bei all diesen Themen beraten wir Sie gerne. Vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen aus der Lohnabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.